211. Neue Satzungen und Ordnungen der Landvogtei Sax und Forstegg 1714 Juni 17

- 1. Diese neuwen saz- und ordnungen der Landvogtei Sax-Forstegg vom 17. Juni 1714 wurden als Nachträge mit einem Begleitbrief von Zürich an den Landvogt vom 15. August 1714 in das Landesrecht, auch Landsbrauch oder Landbuch genannt, von 1627 und seinen Abschriften aufgenommen (SSRQ SG III/4 166). Sie sind deshalb zusammen mit dem Begleitbrief als Artikel 62 in dem von Hans Georg Aebi gut edierten Landesrecht von 1627 enthalten (Aebi 1974, S. 161–167; zur Edition von Aebi und zur Überlieferungssituation vgl. ausführlich SSRQ SG III/4 166). Eine einzelne, vom Landesrecht unabhängige Abschrift befindet sich zudem im Kopialbuch StAZH F II a 383 b, fol. 170r–174v.
- 2. Aufgrund zahlreicher Beschwerden aus der Landvogtei Sax-Forstegg über verwaltungstechnische Missstände in Sachen Gericht, Rechnungen, Schulden, Kirche und Schule gibt Zürich die neue Ordnung in Auftrag. Die Ordnung zielt auf eine verbesserte Schriftlichkeit und stärkt deutlich die Kontrollfunktion und Machtposition des Landvogts, ohne dessen Wissen, Anwesenheit oder Einwilligung in vielen Bereichen kaum mehr gehandelt werden kann. Mit ein Grund für eine verbesserte Verwaltung und Kontrolle in Sax-Forstegg ist auch die hohe Zahl an Auswanderungen. 1712 verlassen insgesamt 35 Haushalte bzw. 188 Personen ihre Heimat, um nach Preussen auszuwandern (StAZH A 346.5, Nr. 84; vgl. dazu die Untersuchung von Lothar Berwein [Berwein 2003]); zur Auswanderung in Sax-Forstegg vgl. auch die Dossiers StASG AA 2 A 15d; AA 2 A 16 sowie das Werdenberger Jahrbuch zum Thema Auswanderung von 1988 [Allenspach et al. 1988]).
- 3. Zur Gant in der Landvogtei Sax-Forstegg vgl. auch SSRQ SG III/4 166, Art. 63; StAZH A 346.5, 20 Nr. 101.
- 4. Zur Gant in der Herrschaft Hohensax-Gams vgl. auch OGA Gams Nr. 107; Nr. 124; StASZ HA.IV.405, o. Nr.; PA Hilty S 006/068.

Aufgrund der hohen Zahl der Auswanderungen sowie vieler Beschwerden in der Herrschaft über geistliche, grichtliche, kirchen- und schulsachen schickt Zürich eine Kommission nach Sax-Forstegg, die das Landesrecht von 1627 durchsehen und wo nötig erläutern und verbessern soll. Folgende Ordnung wird auf Ratifikation von Zürich erstellt:

- 1. Das Landesrecht von 1627 bleibt in Kraft, doch hinsichtlich der im Landesrecht erwähnten langen Gant wird folgendes erläutert:
 - 1.1 Alle Schätzungen müssen mit Vorwissen des Landvogts geschehen.
- 1.2 Bei jeder Pfändung soll der Landvogt kontrollieren, ob die Gläubiger nicht ohne Verpfändungen befriedigt werden können.
- 1.3 Die gepfändeten Güter sollen der Kanzlei angegeben und protokolliert werden.
- 1.4 Wenn ein Gläubiger auch mit der dritten Schätzung nicht befriedigt werden kann, muss er diese nicht annehmen und kann auf die Güter des Schuldners zugreifen bis die Schulden getilgt sind.
- 2. Die Konkursverordnung wird dahin gehend erläutert, dass, wenn jemandem um eine laufende Schuld ein Gut zufällt, Gemeinde oder Gemeindegenossen das Zugrecht haben. Wird das Zugrecht nicht ausgeübt, kann der neue Besitzer mit dem Gut machen, was er will. Will er es wieder verkaufen, haben Gemeinde oder Gemeindegenossen wieder das Zugrecht. Kommt es zu einem Verkauf, muss der

Käufer der Gemeinde 30 Schilling Gebühren bezahlen. Bei Handänderungen durch Heirat oder Erbschaft besteht kein Zugrecht.

- 3. Der Zins bei Geldleihen bleibt bei 5%.
- 4. Der Landweibel darf keine Schuldbriefe mehr aufrichten.
- 5. Schuldbriefe auf Güter von Personen, die aus dem Land ziehen und die ohne Wissen des Landvogts gemacht wurden, sollen ungültig sein.
 - 6. Wegen Wirtshausschulden dürfen keine Güter gepfändet werden.
- 7. Bei der Wahl der Richter soll der Landvogt auf den guten Leumund der Leute achten. Die Sitzgelder dürfen nicht höher sein als im Landesrecht festgelegt. Wenn vor Gericht nur eine Partei erscheint, beträgt das Sitzgeld 6 Batzen; erscheinen zwei Parteien 9 Batzen; sind es mehr Parteien, bezahlt jede weitere Partei 2 Batzen.
- 8. Witwen und Waisen sollen von ehrlichen Leuten bevormundet werden, die jährlich vor dem Landvogt und den Amtleuten Rechnung ablegen müssen.
- 9. Da die meisten Auswanderer aufgrund ihres schlechten Lebenswandels zur Auswanderung getrieben wurden, sollen alle liederlichen und verschwenderischen Personen bevormundet werden.
- 10. Die zurückgelassenen Güter der Auswanderer sollen bis auf weiteres einem unparteiischen Vogt übergeben werden, der jährlich Rechnung ablegen, die Güter unterhalten und den Zins zahlen soll. Sind die Güter stark belastet, sollen sie durch den Landvogt und einige Amtleute verkauft werden. Die Einnahmen sollen dem Vogt zukommen.
- 11. Die Pfarrer der drei Kirchgenossenschaften Salez, Sennwald und Sax sollen betreffend das Ehegericht alle zwei Monate zum Landvogt in das Schloss kommen. Wann nur solche partheyen vorgenommen werden, welche keine geltbuss, wol aber zusprechens verdienet, sollen keine Sitzgelder genommen werden. Liegt ein ehegerichtlicher Fall vor, wird das Ehegericht versammelt und zum Landvogt sowie den drei Pfarrern der Landammann und die fünf ältesten Richter berufen. Heirat im 3. Grad und frühzeitiger Beischlaf sollen inskünftig auch vor dem Ehegericht verhandelt werden.
- 12. Die Schule soll mehr als vier Monate dauern, nämlich neu vom Gallustag [16. Oktober] bis Ostern. Im Sommer soll neben der Kinderlehre wöchentlich eine Schulstunde abgehalten werden. Die Pfarrer sollen darauf achten, dass die Eltern ihre Kinder regelmässig zur Schule schicken. Bei Widerstand sollen die Pfarrer die Eltern der kirchlichen Aufsichtsbehörde (Stillständern) zuweisen und bei den völlig Uneinsichtigen den Landvogt um Hilfe bitten.¹
- 13. Der Landvogt soll allen Rechnungen der Kirchen, Schulen und Gemeinden beiwohnen; bei den Kirchen- und Schulrechnungen soll auch der Pfarrer der jeweiligen Gemeinde dabei sein.
- 14. Die Stiftungen für die Schule sollen vom Landvogt kontrolliert und untersucht werden, der sich von den Pfarrern und Schulvögten genaue Abrechnungen geben lassen soll.

- 15. Alle Schulden von Kirche oder Schulen sollen genaustens protokolliert werden.
- 16. Zur Erhöhung der Almosen und zur besseren Versorgung der hauseigenen Armen dürfen fremde Bettler und Strolche weder in die Landvogtei gelassen noch über Nacht beherbergt werden.
- 17. Verkäufe von Gütern an die Gamser dürfen nur mit Bedacht und mit Wissen des Landvogts getätigt werden.

Zürich ratifiziert die Ordnung am 17. Juni 1714 und bestimmt, dass sie dem landtsbrauch² einverleibet *wird*.

Aufzeichnung: (1714 Juni 17) StASG AA 2 B 003, fol. 39r–42v; Buch (60 Folii paginiert) mit kartoniertem Einband; Pergament, 21.0 × 33.0 cm.

Editionen: Aebi 1974, S. 161-167, (Art. 62).

 $^{^{1}}$ Zu den Schulen in Sax-Forstegg vgl. SSRQ SG III/4 213.

 $^{^2}$ Vgl. SSRQ SG III/4 166.